Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5238

20. 05. 76

Sachgebiet 753

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung

a) des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG –)

b) der §§ 37 a bis 37 g des von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

– Drucksachen 7/2272, 7/1088, 7/5088, 7/5161, 7/5183 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 7 wird gestrichen.

Begründung

In der Erfassung des aus öffentlichen Kanalisationen eingeleiteten Niederschlagswassers liegt eine Ungleichbehandlung gegenüber Einleitungen von Niederschlagswasser, die nicht über die öffentliche Kanalisation erfolgen (industrielle Direkteinleiter und ähnliche) und demzufolge von der Abwasserabgabe nicht erfaßt werden.

2. In § 2 Abs. 1 werden der Klammerzusatz „Schmutzwasser" und die Worte „sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser)" gestrichen.

Begründung

Folge der Streichung des § 7.

3. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „bei Niederschlagswasser (§ 7) und" gestrichen. Das Wort „Jahresschmutzwassermenge" wird durch das Wort „Jahresabwassermenge" ersetzt.

Begründung

Folge der Streichung des § 7 und der Streichung in § 2 Abs. 1.

4. In § 8 (Überschrift und Text) wird das Wort „Schmutzwasser" jeweils durch das Wort „Abwasser" ersetzt.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Anpassung an die Streichung in § 2 Abs. 1.

5. In § 9 Abs. 2 wird das Wort „Schmutzwasser" jeweils durch das Wort „Abwasser" ersetzt.

Begründung

Folge der Streichung des § 7 und der Streichung in § 2 Abs. 1.

6. In § 9 Abs. 5 werden die Worte „Niederschlagswasser (§ 7) oder" gestrichen.

Begründung

Folge der Streichung des § 7 und der Streichung in § 2 Abs. 1.

7. In § 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 wird das Wort „Schmutzwasser" jeweils durch das Wort „Abwasser" ersetzt.

Begründung

Folge der Streichung in § 2 Abs. 1.

8. § 10 Abs. 1 Nr. 4 wird gestrichen.

Begründung

Durch die Streichung in § 2 Abs. 1 ist § 10 Abs. 1 Nr. 4 obsolet geworden.

9. In § 11 Abs. 2 werden die Worte „in den Fällen der §§ 7 und 8" durch die Worte „im Falle des § 8" ersetzt.

Begründung

Folge der Streichung des § 7.

Bonn, den 20. Mai 1976

Carstens, Stücklen und Fraktion